

Beschlusentwurf,

betreffend

die Genehmigung des mit Großbritannien abgeschlossenen Vertrages.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des vom 6. Herbstmonat 1855 datirten,
zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Ihrer
Majestät der Königin der vereinigten Reiche von Groß-
britannien und Irland abgeschlossenen Freundschafts-,
Handels- und Niederlassungsvertrages;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes, und
in Anwendung des Art. 74, Ziff. 5. der Bundes-
verfassung,

beschließt:

Art. 1. Der genannte Vertrag ist seinem ganzen
Inhalte nach genehmigt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung
der Ratifikationen und der Vollziehung beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft
vorzulegen beschlossen,

Bern, den 10. Dezember 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Abänderung
 der
Verordnung über den Scharfschützenunterricht.
 (Vom 21. Christmonat 1855.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Betracht, daß durch die Bestimmung des Art. 9 der Vollziehungsverordnung vom 10. März 1854 über den Scharfschützenunterricht und die daherige Entschädigung der Kantone (Gesetzsamml. Bd. IV, S. 111) die Vergütung für die Munition nicht vollständig geleistet wird, weil keine verlornen Schüsse berücksichtigt sind;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Schlusssatz des Art. 9 der vorgenannten Verordnung wird aufgehoben, und durch folgenden ersetzt:

„Die eidg. Militärverwaltung vergütet den Kantonen
 „für jeden nach Ausweis der Schießliste gethanen
 „Schuß 4 Rappen, nebst 5 % Zuschlag für Ver-
 „lust bei den ausgetheilten Schüssen.“

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1856 in Kraft.

Art. 3. Sie soll in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen und denjenigen Kantonen, welche Scharfschützen stellen, mitgetheilt werden.

Das eidg. Militärdepartement ist mit deren Vollziehung beauftragt.

Bern, den 21. Christmonat 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz
im Monat November 1855.

Einfuhr.

Die Gesamteinfuhr dieses Monats betrug:

	Stücke.
16,105 Stücke Vieh, wovon Schmalvieh . .	11,428
„ Großvieh . .	4,677

Für Franken 71,552 an Werth, bestehend in Mühlsteinen, Ackergeräthen, Oekonomiefuhrwerken, Gefährten u. s. w.

27,003 Zugthierlasten, wovon die hauptsächlichsten sind:

	Zugthierlasten.
Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz .	8,813
Rohr, Torf, Braunkohle, Steinkohle .	2,115
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen .	1,337

Beschlußentwurf betreffend die Genehmigung des mit Grossbritannien abgeschlossene Vertrages.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1855
Date	
Data	
Seite	680-682
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 793

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.